

Sitzung: 07. Juni 2006

Art. Nr. 2006-000766

Gemeinden Holziken und Schöftland; Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung, Änderung Materialabbauzone "Am Schöftler"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Kein Mitwirkungsbericht der Gemeinden, da keine Eingaben	
Vorprüfungsbericht	28. Juli 2005
Öffentliche Auflage	5. September bis 5. Oktober 2005
Beschluss der Gemeindeversammlungen	25. November 2005
Eingereicht zur Genehmigung	14. März und 18. April 2006
Ablauf der Beschwerdefrist	19. Februar 2006

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, welche gemäss § 1 des Dekrets über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften vom 10. November 1998 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

1.3 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

2.1 Ausgangslage und Planungsziele

In der bestehenden Grube "Am Schöftler" wird seit längerem kein Kies mehr abgebaut. An der steilen, hohen Kieswand im Süden besteht das Risiko grösserer Hangrutsche. Es sind noch Ersatzaufforstungen vom damaligen Abbau offen. Die Grube soll saniert und rekultiviert werden. Nach einem weiteren Kiesabbau (224'000 m³) soll die Grube aufgefüllt (573'000 m³) und rekultiviert werden. Im Vergleich zu Kiesgruben in der Ebene ist der Abbau im Gebiet "am Schöftler", das am Hang liegt, schwieriger und aufwändiger. Erschwerend kommt hinzu, dass eine grosse Deckschicht über dem abbaubaren Kiesvorkommen liegt und die hohe, steile Kieswand die Rekultivierung zusätzlich einschränkt (Hangstabilität).

Der Kiesabbau erfordert die Rodung einer Fläche von 1.58 ha Wald. Das gesamte Areal von 3.9 ha (bisherige Rekultivierungszone und neue Materialabbauzone) soll zu Wald werden. Die Waldfläche vergrössert sich dadurch um 1.02 ha.

2.2 Planungsablauf/Vorprüfung

Der Kanton prüfte die Vorlage in mehreren Durchgängen. Die Vorprüfung wurde mit Bericht vom 28. Juli 2005 abgeschlossen. Die darin enthaltenen Auflagen sind erfüllt, so dass keine Vorbehalte mehr bestehen.

2.3 Kulturlandplan

Mit der Änderung der Kulturlandpläne und der Bau- und Nutzungsordnungen der beiden Gemeinden Holziken und Schöffland wird eine 1.58 ha grosse Fläche der Materialabbauzone zugewiesen. Davon liegen 1.32 ha in Holziken und 0.26 ha in Schöffland.

2.4 Bau- und Nutzungsordnung

Die Zonenvorschriften sind in beiden Gemeinden aufeinander abgestimmt und regeln den Materialabbau, die Rekultivierung und die Nachnutzung.

Erwägungen

3. Beurteilung der Vorlage

3.1 Allgemeine Beurteilung

3.1.1 Überprüfungsbefugnis

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne und -vorschriften auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 Baugesetz, BauG).

3.1.2 Übereinstimmung mit dem Richtplan

Im kantonalen Richtplan ist die Erweiterung des im Wald liegenden Kiesabbaus "Am Schöffler" als kurz- und mittelfristiges Abbauggebiet festgesetzt (Kapitel E 4.1, Beschluss 3.1, Nr. 59). Der Bundesrat hat mit der Genehmigung des Richtplans den Nachweis der Standortgebundenheit sowie die Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodung anerkannt (Beschluss 3.3).

Die vorgesehene Materialabbauzone geht geringfügig über die räumliche Abgrenzung gemäss Richtplanteilkarte hinaus. Aufgrund der nachfolgenden Interessenabwägung kann der Abgrenzung jedoch zugestimmt werden. Der vorgesehene Abbauperimeter ist vertretbar und liegt innerhalb des Anordnungsspielraums für die Umsetzung des Richtplans. Eine Anpassung des Richtplans ist nicht erforderlich.

3.1.3 Koordination der Verfahren (Gemeinden Holziken und Schöffland)

Die Erweiterung der Abbauzone betrifft Flächen der Gemeinden Holziken und Schöffland. Die Verfahren wurden koordiniert (gemeinsame öffentliche Auflage und Beschlussfassung). Die Vorlagen sind aufeinander abgestimmt.

3.1.4 Wald/Rodung

Die Zuweisung von 1.58 ha Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung. Die Genehmigung der Materialabbauzone setzt voraus, dass die Rodungsbewilligung erteilt oder verbindlich in Aussicht gestellt ist (§ 12 Waldgesetz). Für das Rodungsgesuch kann, gestützt auf die Anhörung des Bundesamts für Umwelt, Wald und Land-

schaft (BUWAL), die Bewilligung in Aussicht gestellt werden (Bericht vom 22. März 2005). Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung der Nutzungsplanung geschaffen. Die Rodungsbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

3.1.5 Abgrenzung der Abbauzone

Die Abgrenzung der Materialabbauzone entspricht der Rodungsfläche.

3.1.6 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

In der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Holziken werden die neuen Bestimmungen der Materialabbauzone entsprechend den Bestimmungen gemäss Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Schöffland ergänzt. In Schöffland sind keine Ergänzungen der Vorschriften erforderlich.

3.1.7 Erschliessung

Die Grube "Am Schöffler" wird über eine neue Strasse zum bestehenden Kantonsstrassenanschluss im Süden erschlossen. Die Erschliessung ist sachgerecht. Die erforderlichen Anpassungen (Sichtzonen, Änderung des Radwegs) werden im Baubewilligungsverfahren geregelt.

3.1.8 Natur und Landschaft

Die Rekultivierung ist so vorgesehen, dass der Charakter der gewachsenen Hügellandschaft weitgehend wiederhergestellt wird.

Die gesamte Fläche wird nach der Rekultivierung ökologisch aufgewertet, eine Teilfläche als Naturschutzfläche im Wald und eine als Sukzessionsfläche. Damit wird der erforderliche ökologische Ausgleich gemäss §§ 13 und 14 der Naturschutzverordnung vom 17. September 1990 (SAR 785.131) erfüllt und gar übertroffen.

3.1.9 Materialabbau

Der Abbau erfolgt in Etappen. Die Etappierung wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Pro Jahr sollen 32'000 m³ abgebaut werden, was eine Abbaudauer von rund 7 Jahren ergibt.

Die Rekultivierung ist mit einem Dienstbarkeitsvertrag geregelt. Darin werden die Unternehmer verpflichtet, das abgebaute Areal kontinuierlich wieder aufzufüllen und zu rekultivieren. Nach dem Abbau werden innert rund 8 Jahren 48'000 m³ pro Jahr aufgefüllt. Die Rekultivierung ist nach rund 15 Jahren abgeschlossen.

3.1.10 Umwelt

Das Volumen des abbaubaren Kiesel von 224'000 m³ überschreitet den für eine Umweltverträglichkeitsprüfung massgebenden Grenzwert von 300'000 m³ nicht (UVPV vom 19. Oktober 1988, SR 814.011). Es besteht daher keine UVP-Pflicht. Die kantonale Fachstelle (Abteilung für Umwelt) hat die Umweltauswirkungen des Materialabbauvorhabens "Am Schöffler" geprüft und festgestellt, dass der Abbau und die Rekultivierung umweltverträglich betrieben werden können. Für das anschliessende Baubewilligungsverfahren hat sie verschiedene Auflagen formuliert.

3.2 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss:

1.

Die Kulturlandpläne und die Bau- und Nutzungsordnung, Änderung Materialabbauzone "Am Schöffler" der Gemeinden Holziken und Schöffland vom 25. November 2005 werden genehmigt.

2.

Die Rodungsbewilligung wird für das Baubewilligungsverfahren in Aussicht gestellt.

3.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt einen Tag nach der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) zur Vertretung vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, Hauptstrasse 25, 5043 Holziken
- Gemeinderat, Bahnhofstrasse 5, 5040 Schöffland
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU

- Abteilung Wald BVU
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Landwirtschaft DFR
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive letter 'L' followed by a small dot.